

des Anfangsgehaltes der Gruppe 11 des jeweiligen Industriezweiges bzw. der Grundvergütung des künftigen Berufes erhöht werden. Studenten mit sehr guten Leistungen am Ende des zweiten Studienjahres können bei hoher gesellschaftlicher Aktivität und vorbildlichem politisch-moralischem Verhalten schon zu Beginn des dritten Studienjahres auf Vorschlag des Direktors der Fachschule in Übereinstimmung mit der Leitung der Freien Deutschen Jugend der Fachschule ein Stipendium von monatlich 300 M erhalten. Dieses Stipendium wird auch für die Monate in voller Höhe ausbezahlt, in denen die Studenten an Lehrveranstaltungen der Fachschule teilnehmen.

(2) Zuschläge für schwere und gesundheitsgefährdende Arbeiten werden auf der Grundlage der betrieblichen Regelungen zusätzlich gezahlt. Für die Zahlung von Sonntags-, Feiertags- und Nachzuschlägen sowie Schichtprämien gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften. Zuschläge gemäß der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) werden nicht gewährt.

(3) Stipendien werden durch die Fachschule während des dritten Studienjahres nicht gezahlt. Ausgenommen hiervon ist die Zahlung von Zusatzstipendien entsprechend § 11 der Stipendienordnung vom 4. Juli 1968 (GBl. II S. 527). Empfänger des Wilhelm-Pieck-Stipendiums erhalten durch die Fachschule einen zusätzlichen Betrag von 50 M monatlich.

(4) Die Zahlung der Stipendien gemäß Abs. 1 unterliegt nicht der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Die Studenten bleiben nach wie vor pauschalversichert gemäß der Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II S. 126). Die entsprechenden Eintragungen im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung sind grundsätzlich von der Fachschule vorzunehmen.

(5) Während des dritten Studienjahres sind die Sozialversicherungsbeiträge für die Studenten von den Fachschulen gemäß der Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten zu entrichten.

(6) Studenten, die während des dritten Studienjahres erkranken bzw. einen Unfall erleiden, erhalten gemäß §§ 16 und 17 der Stipendienordnung vom 4. Juli 1968 Stipendium bzw. Unfallrente.

(7) Kinderzuschläge sind gemäß der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 437) für die gesamte Dauer des Studiums von der Fachschule zu zahlen.

(8) Die Studenten haben die Kosten für Unterkunft und Verpflegung selbst zu tragen.

(9) Studenten, die das dritte Studienjahr weder am Ort der Fachschule noch an ihrem Wohnort oder an dem Wohnort der Eltern bzw. des Ehegatten absolvieren, erhalten einen Unkostenbeitrag zur Bestreitung des Mehraufwandes für Unterkunft bis zu monatlich 50 M (gegen Vorlage der Belege) vom Betrieb erstattet. Dieser Unkostenbeitrag kann auch erstattet werden,

wenn der Student das dritte Studienjahr in einem Betrieb am Ort der Fachschule absolviert, aber nicht im schuleigenen Internat untergebracht werden kann.

(10) Der Student erhält die Fahrtkosten zweiter Klasse einschließlich D-Zug-Zuschlag für die erste Anreise und die letzte Abreise zum bzw. vom Betriebsort sowie für Fahrten zwischen Betriebs- und Fachschulort zu Konsultationen und Prüfungen von der Fachschule gegen Vorlage der Belege erstattet. Für weitere Fahrten zwischen Betriebs-, Fachschul- und Wohnort gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften über Fahrpreisermäßigungen für Studenten.

(11) Vom 1. bis 15. August erhält der Student Stipendium entsprechend den Rechtsvorschriften.

§12

(1) Der Einsatz- bzw. Leitbetrieb nimmt die für das dritte Studienjahr zu zahlenden Stipendien in den Perspektivplan bzw. in die Jahrespläne auf. Aufwendungen des Betriebes gemäß § 11 Absätze 1 und 2 werden im Lohnfonds des Betriebes geplant und abgerechnet. Die Studenten sind im Arbeitskräfteplan des Betriebes zu erfassen. Bei Haushaltsorganisationen ist analog zu verfahren.

(2) Die Forschungs- und Arbeitsergebnisse aus der wissenschaftlich-produktiven Tätigkeit und der Abschlussarbeit sind Eigentum des Betriebes. Die Fachschule ist an dem für den Betrieb entstehenden Nutzen aus der wissenschaftlich-produktiven Tätigkeit sowie aus der Abschlussarbeit der Studenten zu beteiligen. Die Höhe sollte bis zu 50% des für den Betrieb entstehenden effektiven Nutzens betragen. Bezüglich der konkreten Nutzensbeteiligung sind spezifische Regelungen in den Vereinbarungen zwischen der Fachschule und dem Praxispartner bzw. dem zentralen staatlichen Organ zu treffen..

(3) Werden im Ergebnis des dritten Studienjahres von den Studenten Neuerervorschläge und -methoden eingebracht, werden diese nach der Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 525) in der Fassung der Änderungsverordnung zur Neuererverordnung vom 7. Juni 1967 (GBl. II S. 392) behandelt und vergütet.

(4) Die der Fachschule entsprechend Abs. 2 zufließenden finanziellen Mittel sind zu nutzen für

— Aufwendungen, die der Fachschule im Zusammenhang mit dem zweiten Ausbildungsabschnitt entstehen

— Ausstattungen der Fachschule mit Mitteln zur Erhöhung der Effektivität des Erziehungs- und Ausbildungsprozesses

— Anerkennung besonderer Leistungen der Studenten.

Über die Verwendung dieser Mittel werden entsprechende Regelungen erlassen.

{13

(1) Diese Anordnung gilt für alle Studenten, die seit 1969 ein Studium aufgenommen haben, sowie für die Studenten, die bereits ab 1968 nach der neuen Studienform ausgebildet werden.